

Auszug aus dem Praxis-Leitfaden

- Urheberrechtsgrundlagen bei der Bereitstellung digitaler Veranstaltungsmaterialien §52a UrhG
- Recht am eigenen Bild
- Literaturliste
- Inhaltsverzeichnis des gesamten Leitfadens
- Downloadmöglichkeit des gesamten Leitfadens

Rechtsfragen bei E-Learning / Digitaler Lehre

Ein Praxis-Leitfaden von Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer

Überarbeitete Fassung: Stand März 2015

Dieser Leitfaden wurde im Auftrag des und in Zusammenarbeit mit dem Multimedia Kontor Hamburg erstellt.



Dieser Text steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ (CC BY-NC-SA 4.0): Der Text kann bei Namensnennung des Autors Till Kreutzer beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Bearbeitungen sind gestattet, die Veröffentlichung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass sie unter den gleichen oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen erfolgt. Wenn eine Bearbeitung vorgenommen wird, muss auf die Übernahme des Ursprungswerks und die hieran vorgenommenen Änderungen hingewiesen werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>.

Anmerkung: Im Sinne einer flüssigen Lesbarkeit des Textes wurde auf ein konsequentes Gendering der Formulierungen verzichtet. Die Herausgeber weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Ausführungen stets Männer und Frauen gleichermaßen gemeint sind.

I. Einleitung

Bei der Herstellung und Verwertung von E-Learning-Materialien spielt vor allem das **Urheberrecht** eine besondere Rolle. Denn an dem Material bestehen in aller Regel einerseits Urheberrechte der Autoren und andererseits Rechte an hierin verwendeten Werken Dritter („Fremdmaterial“). All diese Rechte sind zu beachten, wenn Unterrichtsmaterialien im Wege des E-Learnings verwendet werden. Das Urheberrecht schreibt vor, dass urheberrechtlich geschützte Werke grundsätzlich nur genutzt werden dürfen, wenn der Urheber dem zugestimmt hat. Solche Zustimmungen können durch individuelle (Lizenz-)Verträge oder Standard-Lizenzen (sog. Open-Content-Lizenzen) erteilt werden. Allerdings gibt es auch Ausnahmen von dieser Regel. Die sog. **Schrankenbestimmungen** regeln bestimmte Fälle, in denen Nutzungshandlungen auch ohne Zustimmung vorgenommen werden dürfen (wie z. B. bei Zitaten oder bei Kopien zu wissenschaftlichen Zwecken). Sind solche Sonderregeln nicht einschlägig, müssen stets **Nutzungsrechte** an den im Rahmen von E-Learning-Veranstaltungen verwendeten Lehrmaterialien erworben werden. Stehen die Inhalte nicht unter einer Open-Content-Lizenz, sind u. U. Lizenzverträge zu konzipieren, zu verhandeln und abzuschließen.

Dieser Leitfaden dient dazu, im E-Learning-Bereich tätige Institutionen und Personen über die komplexen urheberrechtlichen Fragen zu informieren. Er richtet sich v. a. an Praktiker, Autoren, Projektleiter und Hochschulmitarbeiter, die – ohne Juristen zu sein – mit der Konzeption und/oder der Verwertung von E-Learning-Material befasst sind. Der Leitfaden erläutert Grundzüge der wichtigsten urheberrechtlichen Aspekte in allgemeinverständlicher Sprache, also z. B. was Gegenstand des Urheberrechts ist, wer welche Rechte genießt, was unter „Open Content“, „Open Source“ und „Creative Commons“ zu verstehen ist, welche Nutzungshandlungen zustimmungspflichtig sind und wofür Nutzungsfreiheiten gelten und was bei der Erstellung von Lizenzverträgen beachtet werden muss. Jeder E-Learning-Entwickler und -Anbieter sollte zumindest über Grundkenntnisse in all diesen Fragen verfügen. Denn: Werden Urheberrechte nicht oder nicht ausreichend beachtet, drohen rechtliche Folgen, die bis zur Unverwertbarkeit des produzierten Lernmaterials führen können.

Neben dem Urheberrecht wird cursorisch auf Fragen aus anderen Rechtsgebieten eingegangen, die für E-Learning zwar nicht so bedeutend sind wie das Urheberrecht, im Einzelfall aber durchaus relevant werden können. In Abschnitt IV finden sich daher Ausführungen zu Persönlichkeits- und Markenrechten. Der 5. Abschnitt enthält schließlich eine Literatur- und Linkliste.

Die erste Auflage dieses Leitfadens wurde 2007 publiziert. 2008 erfolgte eine erste Aktualisierung, um den Leitfaden an die Rechtslage nach dem sog. „Zweiten Korb“ (das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“) anzupassen. In diesem Zuge wurden auch die durch Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie erfolgten Änderungen des Urheberrechtsgesetzes berücksichtigt (in Kraft getreten zum 1.9.2008). In der neuesten Überarbeitung (Stand: 03/2015) werden nun zwischenzeitlich ergangene gesetzliche Änderungen, wie z. B. durch das im Oktober 2013 beschlossene „Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke“ sowie neue Rechtsprechung berücksichtigt. Zudem wurde ein neues Kapitel hinzugefügt, das sich mit Open Educational Resources (OER) beschäftigt.

März 2015, Dr. Till Kreutzer

Dr. Till Kreutzer
iRights.Law Rechtsanwälte
Almstadtstraße 9/11
10119 Berlin
t.kreutzer@irights-law.de
www.irights-law.de

7 Gesetzliche Nutzungsfreiheiten: die Schranken des Urheberrechts

Auch Werke, die nicht unter einer öffentlichen Lizenz stehen, können zu bestimmten Zwecken **ohne Zustimmung**, mitunter sogar ohne Vergütung des Urhebers genutzt werden. Denn das Urheberrechtsgesetz sieht **Einschränkungen** der ausschließlichen Urheberrechte vor, die sog. **Schrankenbestimmungen**. Bei der Entwicklung und dem Einsatz von E-Learning-Inhalten sind diese Regelungen von besonderem Interesse, wenn das Lernmaterial **Werke Dritter** enthält. Wird dies auf eine Art und Weise genutzt, die durch eine Schrankenbestimmung abgedeckt wird, ist der Nutzer von der Verpflichtung entbunden, sich die hierfür erforderlichen Rechte vom Rechtsinhaber einräumen zu lassen⁷³. Man nennt die Schrankenregelungen daher auch **gesetzliche Lizenzen**.

Im deutschen Urheberrecht sind diese Nutzungsprivilegien in einer **Vielzahl von Paragraphen** geregelt. Jede einzelne Regelung bezieht sich auf eine oder mehrere konkrete Nutzungsformen. So gibt es z. B. eine Vorschrift, die die Erstellung von Fotokopien für den Schulunterricht regelt, und eine, die es gestattet, einzelne Beiträge zu digitalisieren und in das Intranet einer Schule oder Universität zwecks Abrufs durch die Teilnehmer bestimmter Lehrveranstaltungen einzustellen. Die Methode, Nutzungsprivilegien nur für bestimmte Fälle zu gewähren, führt dazu, dass der **Umgang** mit den Schrankenbestimmungen häufig **schwierig** ist. Zumeist wird es erforderlich sein, eine geplante Nutzung auf ihre Vereinbarkeit mit der jeweiligen Regelung zu überprüfen, bevor sie vorgenommen wird. Wer z. B. – im urheberrechtlichen Sinne – **falsch zitiert** und die Grenzen der Zitierfreiheit überschreitet, begeht eine **Urheberrechtsverletzung**. Das kann rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Im Folgenden sollen einige, für den Bereich der Lehre besonders bedeutsame, Schrankenbestimmungen erläutert werden.



7.2 Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)

Die Regelung des § 52a UrhG ist unmittelbar auf die **technische Unterstützung von Unterricht und Forschung**, also auch und v. a. das **E-Learning**, ausgerichtet. Sie ermöglicht die zustimmungsfreie Nutzung von geschützten Werken per „**öffentlicher Zugänglichmachung**“ (also im Wege des **Online-Anbietens**) zu **wissenschaftlichen oder Lehrzwecken**. Die Schrankenbestimmung ist für E-Learning von wesentlicher Bedeutung, da sie es ermöglicht, ohne Nutzungsrechte zu erwerben, im Rahmen von online vermittelten oder unterstützten Unterrichtseinheiten geschütztes Material zu nutzen.

Die Regelung ist **notwendig**, da das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** sehr **weit** ausgelegt wird. Auch die Nutzung in **Intranets**, die nur eingeschränkten Nutzergruppen zugänglich sind, wird in vielen Fällen als „**öffentlich**“ i. S. d. Urheberrechts anzusehen und damit zustimmungsbedürftig sein⁸². Die Regelung in § 52a UrhG hebt das Zustimmungsbedürfnis für die hiervon umfassten Fälle auf.

§ 52a UrhG regelt zwei Anwendungsfälle:

Nach **§ 52a Absatz 1 Nr. 1 UrhG** ist es zulässig, veröffentlichte kleine Teile eines Werks, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für **Unterrichtszwecke** online zugänglich zu machen. Werke geringen Umfangs können nach dem Gesetzgeber auch ganze Monografien sein. Der Bundesgerichtshof hat das Merkmal „kleine Teile eines Werks“ inzwischen dahingehend konkretisiert, dass darunter maximal 12 Prozent und höchstens 100 Seiten zu verstehen ist. „Werke geringen Umfangs“ wiederum dürfen nicht mehr als 25 Seiten umfassen⁸³. In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht zudem klargestellt, dass diese Teile den Studierenden so zur Verfügung gestellt werden dürfen, dass sie auch abgespeichert und ausgedruckt werden können⁸⁴.

Die Schranke des § 52a UrhG privilegiert **Schulen, Hochschulen** und (unter anderem) nicht-gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsbildung. Das Online-Angebot darf allerdings **nur den Unterrichtsteilnehmern** (zum Beispiel den Teilnehmern an einem bestimmten Seminar, einer Vorlesung oder einem Web-based Training), **nicht aber allen** Schul- oder Hochschulangehörigen zugänglich gemacht werden. Der Anbieter hat daher darauf zu achten, dass der Zugriff durch Dritte, die nicht zu diesem Kreis gehören, **technisch verhindert wird** (z. B. durch die Einrichtung registrierungspflichtiger Kurse auf einer Lernplattform, die nur für die Teilnehmer freigeschaltet werden)⁸⁵.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind Nutzungen nach § 52a Absatz 1 Nr. 1 UrhG ausgeschlossen, „wenn der Rechtsinhaber die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die

⁸² Die Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs im Urheberrecht ist ein viel diskutiertes Thema mit großer praktischer Bedeutung. Wäre z. B. das Abspielen eines Films vor einer Schulklasse als nicht-öffentlich zu qualifizieren, würde es nicht unter das Urheberrecht fallen und ohne Zustimmung und Vergütung zulässig sein. Wäre die Schulklasse dagegen als Öffentlichkeit einzustufen, müsste der Lehrer oder die Einrichtung Lizenzen für die Vorführung erwerben und Vergütungen bezahlen.

⁸³ Siehe das Urteil „Meilensteine der Psychologie“ unter <http://openjur.de/u/641887.html>.

⁸⁴ Siehe das Urteil unter <http://openjur.de/u/660333.html>.

⁸⁵ So auch der BGH in „Meilensteine der Psychologie“, Rz. 46, <http://openjur.de/u/641887.html>.

Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet⁸⁶. Dies sei jedoch nur dann der Fall, wenn **die geforderte Lizenzgebühr angemessen ist und das „Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist“**. Wann diese Voraussetzungen konkret vorliegen, hat der BGH leider nicht ausgeführt.

Die zweite Variante von § 52a UrhG gestattet die öffentliche Zugänglichmachung von geschützten Werken **für Forschungszwecke**, genauer, Werke online für einen "bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung" bereitzustellen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen hiermit insbesondere die – in sich geschlossenen – Netzwerke **kleiner Forscherteams** privilegiert werden. Die Wissenschaftler dürfen sich nach der Regelung z. B. wechselseitig wissenschaftliche Artikel zur Verfügung stellen. Auch die **Vermittlung von Werken an oder durch Studierende** im Rahmen der Lehre ist nach einer Ansicht in der Rechtsliteratur von der Schranke gedeckt. Der Umfang der Wissenschaftsschranke ist etwas weiter gefasst als der der Unterrichtsschranke. Nicht nur "kleine Teile" eines Werks werden hiervon erfasst, sondern allgemein "Teile". Laut einer – nicht rechtskräftigen – Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist dieses Kriterium dann überschritten, wenn mehr als 25 Prozent des Werks öffentlich zugänglich gemacht werden. Die absolute Höchstgrenze von 100 Seiten wiederum soll auch hier gelten⁸⁷.

Für **beide Tatbestände** gilt nach § 52a Absatz 3 UrhG, **dass** auch die für die Online-Nutzung **erforderlichen Vervielfältigungen** ohne Zustimmung erstellt werden dürfen. Diese Befugnis gestattet es zum Beispiel, einen **Text einzuscannen**, um ihn dann **auf einen Server** zu stellen.

Vom Anwendungsbereich des § 52a UrhG (wiederum in beiden Varianten) **ausgenommen** ist die öffentliche Wiedergabe von **Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt** sind. Diese Einschränkung gilt v. a. für Texte aus Schulbüchern, darüber hinaus aber auch z. B. für Schulfilme. Für andere **Filmwerke** (also alle Filme, die nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind) gilt eine weitere Sonderregelung. Sie dürfen nach dieser Regelung erst genutzt werden, wenn seit dem **Kinostart zwei Jahre** verstrichen sind. **Ungeklärt** ist, wie diese Regelung auf Filme angewendet werden soll, die niemals oder **nicht** in erster Linie **im Kino** gezeigt werden (zum Beispiel Fernseh-, Werbe- oder Dokumentarfilme).

Beide Varianten des § 52a Absatz 1 UrhG sind im Übrigen auf Nutzungen zu **nicht-kommerziellen Zwecken** beschränkt. Eine Verwendung im Rahmen **kostenpflichtiger Online-Angebote** (zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken) ist damit **nicht gestattet**. Lediglich eine Aufwandsentschädigung kann (wiederum je nach Einzelfall) noch gerechtfertigt sein. Ungeklärt ist bislang die Frage, ob sich **gebührenfinanzierte (Hoch-) Schulen** überhaupt auf § 52a UrhG berufen können. Für gewerbliche Weiterbildungseinrichtungen stellt sich diese Frage dagegen nicht, da diese schon per se nicht zu den Privilegierten zählen.

Nutzungen nach § 52a UrhG sind zudem zu **vergüten**. Die Zahlungen werden von den Verwertungsgesellschaften eingezogen. Um die Ausgestaltung der Vergütung wurden teilweise Gesamtverträge zwischen den Verwertungsgesellschaft und der Kultusministerkonferenz (KMK) geschlossen (z. B. über die Werknutzung in Schulen)⁸⁸. In diesen Verträgen ist geregelt, dass die Länder jährliche oder halbjährliche Vergütungen an die Verwertungsgesellschaften bezahlen. Einzelne Lehrende oder Hochschulen sind in die Vergütungsverpflichtung also nicht involviert.

⁸⁶ BGH, Meilensteine der Psychologie, Rz. 64.

⁸⁷ BGH, Gesamtvertrag Hochschul-Intranet, Rz. 27 ff., siehe <http://bit.ly/1CvXCHm>.

⁸⁸ Eine Einigung über die Vergütungen für Nutzungen von wissenschaftlicher Literatur in Hochschulen steht bis heute dagegen aus. Diesbezüglich läuft seit vielen Jahren ein Rechtsstreit zwischen der KMK und der VG WORT, dessen Ende bislang nicht absehbar ist. Mittlerweile haben das OLG München und der BGH darüber entschieden. Der BGH hat den Rechtsstreit an das OLG zurückverwiesen, das diesen aufgrund von Verhandlungen ausgesetzt hat. Ob, wann und mit welchem Ergebnis letztlich eine Einigung erzielt wird, ist bislang nicht absehbar.

Ursprünglich war § 52a UrhG befristet. Die Befristung (§ 137k UrhG) wurde mehrfach verlängert und Ende 2014 endgültig abgeschafft.

IV. Weitere für E-Learning relevante Schutzrechte

1. Persönlichkeitsrechte, vor allem: das Recht am eigenen Bild

Während bei der Erstellung und Verwendung von E-Learning-Material **urheberrechtliche Fragen eigentlich immer relevant werden**, sind Persönlichkeitsrechte seltener problematisch. Allerdings kann – neben datenschutzrechtlichen Aspekten – auch das sog. „Recht am eigenen Bild“ von Bedeutung sein. Dies ist zu beachten, wenn in das Lernmaterial Abbildungen von realen Personen eingefügt werden. Jeder Mensch hat **das Recht, darüber zu bestimmen, ob sein Bildnis veröffentlicht wird**. Sind Personen **erkennbar abgebildet** (dies müssen keine Fotografien sein, Karikaturen o. ä. reichen), stellt sich also die Frage nach der Einwilligung des Abgebildeten.

Generell muss jede Person vor der Veröffentlichung ihres Bildnisses um Erlaubnis gefragt werden. Ausnahmen von dieser allgemeinen Zustimmungspflicht gelten bei sog. „**absoluten Personen der Zeitgeschichte**“. Dies sind Personen, die dauerhaft öffentliches Interesse hervorrufen (z. B. Staatsoberhäupter, Spitzensportler). Bei den sog. „relativen Personen der Zeitgeschichte“ (etwa **Partnern von Prominenten, Straftätern**) ist im **Einzelfall abzuwägen**. Kann auf das Bild nicht verzichtet werden, sollte man einen Experten zu Rate ziehen, denn die **Abwägung ist schwierig**.

Weitere Ausnahmen gelten, wenn Personen nur als **Beiwerk** erscheinen (etwa in großen Gruppen, bei Landschaftsaufnahmen). Auch hier ist eine Abbildung und Veröffentlichung des Fotos **ohne Einwilligung möglich**. Bei all diesen Ausnahmen sind allerdings die Rechte der Betroffenen zu achten (Nacktfotos ohne Einwilligung sind in aller Regel auch bei Personen der Zeitgeschichte verboten).

Ist **keine** der **Ausnahmen** einschlägig, muss also die **Einwilligung der abgebildeten Personen eingeholt** werden. Dies kann **schriftlich, mündlich oder auch per E-Mail** geschehen. Allerdings empfiehlt es sich auch hier zumeist – wie bei Nutzungsrechtsübertragungen – kurze schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen. Diese sollten auch einen Hinweis darauf enthalten, zu welchen Zwecken das Bild verwendet werden soll. Denn die Zustimmung zur Veröffentlichung bezieht sich stets nur auf bestimmte Verwendungszwecke. Filmt etwa das Kamerateam eines Fernsehsenders auf der Straße Personen und lässt sich die Ausstrahlung der Sendung gestatten, müssen die Abgebildeten nicht unbedingt damit rechnen, dass die Sendung auch in ein Online-Archiv gestellt wird. Entsprechend wäre eine solche Zweitveröffentlichung u. U. nicht von der Einwilligung abgedeckt.

Merke: *Ist eine Person erkennbar abgebildet, darf dieses Bildnis grundsätzlich nur mit Einwilligung des oder der Abgebildeten genutzt werden. Ausnahmen gelten für sog. „Personen der Zeitgeschichte“ oder wenn die Person nur als „Beiwerk“ erscheint.*

V. Literaturliste

Fachliteratur zum Urheberrecht

- *Djordjevic, Gehring, Grassmuck, Kreutzer, Spielkamp*, Urheberrecht im Alltag, 1. Auflage 2008, (einführend), zu bestellen bei der Bundeszentrale für politische Bildung (s. http://www.bpb.de/publikationen/OJVZDZ,0,Urheberrecht_im_Alltag.html)
- *Ilzhöfer/Engels*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 8. Aufl. 2010 (einführend)
- *Rehbinder*, Urheberrecht, 17. Auflage 2015 (weiterführend)
- *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Auflage 2013
- *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 4. Auflage 2013 (kleiner Kommentar)
- *Wandtke/Bullinger*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz 4. Auflage 2014 (Praxiskommentar)
- *Schricker*, Kommentar zum UrhG, 4. Auflage 2010 (großer Kommentar)

Fachliteratur zum Markenrecht

- *Berlit*, Das neue Markenrecht, 9. Auflage 2012 (einführend)
- *Deutsch/Ellerbrock*, Titelschutz, 2. Auflage 2004 (weiterführend)
- *Ströbele/Hacker*, Markengesetz, 11. Auflage 2015 (kleiner Kommentar)

Zum Recht am eigenen Bild

- *Branahl*, Medienrecht, 7. Auflage 2013 (einführend)
- *Engels/Schulz*, Ratgeber Presserecht, 1. Auflage 2005 (einführend)
- *Soehring/Hoene*, Presserecht, 5. Auflage 2013 (weiterführend)

Links auf Online-Literatur

- *Weitzmann*, Offene Bildungsressourcen (OER) in der Praxis, Berlin 2013, S. 4 f., http://www.mabb.de/information/service-center/download-center.html?file=files/content/document/Foerderung/OER_in_der_Praxis.pdf
– Broschüren – OER
- *Kreutzer*, Open Educational Resources (OER), Open-Content und Urheberrecht, 2013, S. 9, http://www.pedocs.de/volltexte/2013/8008/pdf/Kreutzer_2013_OER_Recht.pdf.

- *Kreutzer*, Open Content - A Practical Guide to Using Creative Commons Licences (auf Englisch), <http://www.unesco.de/en/infothek/publikationen/list-of-publications/open-content-leitfaden.html>
- *Kreutzer*, Open Content Lizenzen – Ein Leitfaden für die Praxis, http://irights.info/wp-content/uploads/userfiles/DUK_opencontent_FINAL.pdf.
- *Dossier Urheberrecht* von iRights.info und der Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/urheberrecht>
- *iRights.info*, Das Portal zum Urheberrecht in der digitalen Welt für Urheber und Nutzer, <http://www.irights.info>
- *Hoeren*, Internet-Recht, (wird regelmäßig aktualisiert), <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Skript-Internetrecht-April-2014.pdf>

Weitere Online-Quellen zu OER

- open-educational-resources.de – Transferstelle für OER, <http://open-educational-resources.de/>
- *Blees/Cohen/Massar*, Freie Bildungsmedien (OER). Dossier: Offene Bildungsressourcen / Open Educational Resources – Handlungsfelder, Akteure, Entwicklungsoptionen in internationaler Perspektive (Stand: Juni 2013), http://www.pedocs.de/volltexte/2013/7868/pdf/DBS_2013_OER.pdf und <http://www.bildungsserver.de/db/mlesen.html?id=50528>

II. Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Inhaltsverzeichnis	3
III. Urheber- und Leistungsschutzrechte	6
1. Was schützt das Urheberrecht?	6
1.1 Das Werk als Schutzgegenstand des Urheberrechts.....	6
1.2 Individualität und Schöpfungshöhe	6
1.3 Kein Urheberrechtsschutz für Ideen oder Konzepte	8
2. Welche Rechte gewährt das Urheberrecht?.....	9
3. Wem steht das Urheberrecht, wem stehen Nutzungsrechte zu?	9
4. Entstehung des Urheberrechts.....	11
5. Freie Werke und Open Content	11
5.1 Gemeinfreiheit nach Ablauf der Schutzdauer.....	12
5.2 Amtliche Werke.....	13
5.3 Open Source und Open Content.....	13
5.3.1 Was bedeutet Open Source und Open Content?	13
5.3.2 Welche Vorteile haben öffentliche Lizenzen?	14
5.3.2.1 Vorteile für die Nutzer	14
5.3.2.2 Vorteile für die Rechtsinhaber	15
6. Open Educational Resources (OER)	16
6.1 Definition von Open Educational Resources.....	16
6.2 Vorteile von OER	18
6.3 Rechtliche Funktionsweise von Open-Content-Lizenzen für OER	18
6.4 Urheber- und lizenzrechtliche Voraussetzungen von OER	19
6.5 Folgen der Lizenzierung als OER	20
6.6 Veröffentlichungs- und Lizenzmodelle bei OER.....	21
6.6.1 Dezentrale Lizenzierung – Plattformmodell	21
6.6.2 Zentrale Lizenzierung – Verlags- oder Herausgebermodell.....	22
6.7 Für OER geeignete Lizenzen.....	23
6.7.1 Die Lizenzen von Creative Commons.....	24
6.7.2 Alternativen zu Creative Commons	26

6.7.3	Einschätzung zur Geeignetheit von Creative Commons für OER...	26
6.8	OER in der Praxis	28
6.8.1	Die Situation in Deutschland.....	28
6.8.2	Die Situation in anderen Ländern	29
6.8.3	Fazit.....	29
7	Gesetzliche Nutzungsfreiheiten: die Schranken des Urheberrechts	30
7.1	Das Zitatrecht (§ 51 UrhG).....	30
7.2	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)	33
7.3	Digitale Leseplätze in öffentlichen Bibliotheken (§ 52b UrhG)	35
7.4	Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG).....	36
7.4.1	Die Privatkopieschranke	36
7.4.2	Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch.....	38
7.5	Kopienversand (§ 53a UrhG)	39
7.6	Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 Absatz 4 UrhG).....	41
7.7	Nutzung von verwaisten Werken (§ 61 UrhG)	42
7.8	Setzen von Links.....	42
8	Erwerb von Nutzungsrechten	44
8.1	Grundsätzliches zum Rechtserwerb	44
8.2	Wer ist „Nutzer“, wer muss welche Rechte erwerben?	44
8.3	Grundsätzliches zur Gestaltung von Lizenzverträgen.....	45
8.4	Umfang der zu erwerbenden Rechte	46
8.4.1	Exklusive und nicht-exklusive Nutzungsrechte	47
8.4.2	Räumlicher Geltungsbereich der Nutzungsrechte	48
8.4.3	Zeitliche Beschränkungen	49
8.4.4	Inhaltliche Beschränkungen: Welche Rechte sollen eingeräumt, welche Nutzungsarten gestattet werden?	49
8.4.5	Welche Nutzungsrechte sollten in Lizenzverträgen über die Nutzung von E- Learning-Materialien generell eingeräumt werden?	51
8.4.6	Übertragbarkeit der eingeräumten Nutzungsrechte	52
8.4.7	Sonderproblem: Rechte an noch unbekanntem Nutzungsarten	53
9	Dokumentationen über Fremdinhalte	56

IV.	Weitere für E-Learning relevante Schutzrechte	57
1.	Persönlichkeitsrechte, vor allem: das Recht am eigenen Bild	57
2.	Das Markenrecht.....	58
2.1	Strategische Überlegung: Wird eine Marke benötigt?.....	58
2.2	Die Anmeldung von Marken schützt nicht vor der Verletzung von Marken anderer!	60
V.	Literaturliste.....	61

Der gesamte Leitfaden kann hier heruntergeladen werden:

https://mystudy.leuphana.de/files/mystudy/Leitfaden_E-Learning_Rechtsfragen_Kreutzer_MMKH_2015.pdf